

Ergänzende vorrangige Bedingungen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) bei Leistungen (AEB- Leistungen)

der Gesellschaften der BORSIG - Gruppe

1. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Nachfolgende AEB-Leistungen sind wesentlicher Bestandteil für alle von uns in Auftrag zu gebenden oder gegebene Leistungen, insb. Engineering, Montage, Inbetriebnahme (nachfolgend einheitlich " Leistungen "). Diese gelten ergänzend vorrangig zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AEB). Sie finden Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Auftragnehmer).
- 1.2 Der Auftragnehmer erklärt sich durch widerspruchslose Entgegennahme dieser AEB- Leistungen mit deren ausschließlicher Geltung für die jeweilige Leistung sowie für etwaige Folgegeschäfte einverstanden. Werden für eine bestimmte Leistung besondere, von diesen AEB- Leistungen abweichende Vereinbarungen getroffen, so gelten diese AEB- Leistungen nachrangig und ergänzend.
- 1.3 Der Maßgeblichkeit abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie uns in Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden.

2. LIEFER- UND LEISTUNGSUMFANG DES AUFTRAGNEHMERS

- 2.1 Der Auftragnehmer erbringt eine sach-, fach- und termingerechte Leistung gemäß Bestellung und der vom Auftraggeber beigestellten Leistungsdokumentation, auch wenn dazu erforderliche Teilleistungen in der Bestellung nicht vollständig beschrieben sind. Werks- oder baustelleninterne Transporte von Materialien und Personen sind Sache des Auftragnehmers und in der Vergütung enthalten.
- 2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach schriftlicher Anforderung des Auftraggebers auch Zusatz- und Nacharbeiten im Rahmen des Vertrages durchzuführen. Absprachen und Vereinbarungen des Auftragnehmers mit dem Kunden des Auftraggebers oder anderen Beteiligten hat der Auftragnehmer zu unterlassen und sind ohne Zustimmung des Auftraggebers für diesen nicht bindend.
- 2.3 Der Auftragnehmer hat sich die erforderlichen Kenntnisse über die Baustelle und den Einsatzzweck seiner Leistung, insbesondere über Klima- und Umweltbedingungen sowie über die Infrastruktur auf eigene Kosten zu beschaffen.

Rechtzeitig vor Beginn seiner Arbeiten hat der Auftragnehmer die Baustelle hinsichtlich der Fundamente, der Bodenbeschaffenheit, der Anschlüsse, der Absteckungen usw. zu überprüfen und bei Beanstandungen den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren.

3. ARBEITEN IM WERKSBEREICH UND AUF BAUSTELLEN

- 3.1 Der Auftraggeber ist auf der Baustelle durch seinen Baustellenleiter oder Beauftragten vertreten, wobei eine dauernde Anwesenheit nicht gegeben sein muss. Der Baustellenleiter des Auftraggebers hat auf der Baustelle das Weisungsrecht. Das Vorhandensein einer Montageleitung des Auftraggebers auf der Baustelle entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die von ihm durchzuführenden Arbeiten. Der Auftragnehmer hat seinen Montageleiter und Sicherheitsbeauftragten mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Einem Wechsel des Montageleiters bzw. des Sicherheitsbeauftragten muss der Auftraggeber vorab schriftlich zustimmen.
- 3.2 Sollte die Bauleitung des Auftraggebers Baubesprechungen abhalten, so ist der Auftragnehmer bzw. sein Bevollmächtigter verpflichtet, daran teilzunehmen. Sollte bei diesen Besprechungen ein Protokoll gefertigt werden, so gilt der Inhalt für den Auftragnehmer als verbindlich, wenn er nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Eingang des Protokolls widerspricht.
- 3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, soweit durch die Gesamtbauausführung bedingt oder durch die Montageleitung des Auftraggebers gefordert, seine Leistungserbringung mit anderen Beteiligten zu koordinieren. Eine Mitbenutzung von Gerüsten, Geräten usw. durch andere Beteiligte kann gegen Vergütung verlangt werden. Eine Abstimmung der Arbeitsdispositionen bei gleichzeitiger Arbeitsausführung verschiedener Beteiligter ist so vorzunehmen, dass eine reibungslose Auftragsabwicklung gewährleistet wird. Insofern sind Ansprüche des Auftragnehmers wegen Arbeitsbehinderungen ausgeschlossen. Vor Beginn jedes Leistungsabschnitts hat der Montageleiter des Auftragnehmers mit dem Baustellenleiter des Auftraggebers abzustimmen, ob die Ausführung unverändert, d.h. entsprechend den Vertragsdokumenten, erfolgen soll, oder ob Änderungen eingetreten sind. Unterlässt der Auftragnehmer vor dem jeweiligen Beginn seiner Arbeiten diese Abstimmung, so trägt der Auftragnehmer sämtliche daraus resultierenden Kosten.

- 3.4 Der Auftragnehmer hat alle für den Erfüllungsort, insbesondere für die Baustelle, geltenden Sicherheitsvorschriften und Schutzbestimmungen (z.B. Arbeits-, Umwelt-, Brand- und Explosionsschutz) zu beachten sowie einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und während der Montagezeit einzusetzen.
- 3.5 Der Auftragnehmer hat die Baustelle besenrein zu verlassen und sämtliche in seinem Verantwortungsbereich aufgetretenen Verunreinigungen auf seine Kosten zu beseitigen.

4. EINSATZPERSONAL DES AUFTRAGNEHMERS UND VERHALTEN AUF DER BAUSTELLE

- 4.1 Der Auftragnehmer hat dem Bauleiter des Auftraggebers vor Aufnahme der Arbeiten eine Liste mit den Namen aller Personen einzureichen, die er im Werks-/Baustellenbereich einsetzen will. Diese Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass für diese Personen der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht. Aus wichtigem Grund kann Arbeitnehmern des Auftragnehmers und sonstigen von ihm Beauftragten bzw. deren Arbeitnehmern der Zutritt zum Werks-/Baustellenbereich des Auftraggebers verwehrt werden.
- 4.2 Der Auftragnehmer unterwirft sich für sich und für den in Ziffer 4.1 genannten Personenkreis den jeweiligen Anordnungen und Weisungen des Auftraggebers. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass seine Arbeitnehmer und die seiner Beauftragten die Baustellenordnung, die Weisungen des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit befolgen und sich den üblichen Kontrollverfahren auf der Baustelle unterwerfen. Alle Gegenstände, die vom Auftragnehmer und/oder seinen Beauftragten auf die Baustelle des Auftraggebers gebracht werden, sind von diesen vorher deutlich mit ihrem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Die Gegenstände unterliegen dem Kontrollrecht des Auftraggebers. Vor dem An- und Abtransport ist dem Bauleiter des Auftraggebers eine Aufstellung dieser Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen.
- 4.3 Das Aufstellen von Baustellenschildern ist genehmigungspflichtig.

5. ABNAHME

- 5.1 Leistungen im Sinne dieser Bedingungen bedürfen der qualitativen und quantitativen Abnahme.
- 5.2 Der Abnahmetermin wird auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers festgelegt. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Auf andere Weise kann die Abnahme nicht erfolgen bzw. abgeschlossen werden, insbesondere nicht durch Prüfungen, sogenannte technische Abnahmen, Ausstellung von Zertifikaten oder sonstigen Nachweisen, Ingebrauchnahme, mündliche Erklärungen, Stillschweigen oder durch Zahlungen des Auftraggebers. Die sachlichen Kosten der Abnahme trägt der Auftragnehmer. Auftraggeber und Auftragnehmer tragen die ihnen entstehenden personellen Abnahmekosten jeweils selbst. Sämtliche Kosten fehlgeschlagener Abnahmen trägt der Auftragnehmer alleine.
- 5.3 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Abnahme der Lieferungen und Leistungen im Zuge der Abnahme der Gesamtanlage durch den Endkunden, sowie nach Aushändigung der vertraglich vereinbarten Enddokumentation, wobei die Vergütung nach dem Vertrag unabhängig von der Abnahme fällig wird, soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber die vereinbarte Gewährleistungsbürgschaft Zug-um-Zug gegen Zahlung stellt.

Die Parteien können alternativ vereinbaren, dass die Abnahme der Lieferungen und Leistungen unabhängig von der Abnahme der Gesamtanlage durch den Endkunden in einer separaten Abnahme zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, nach erfolgreicher Beendigung eines etwaig vereinbarten Probetriebes und nach Aushändigung der vertraglich vereinbarten Enddokumentation, erfolgt.

6. VERJÄHRUNG VON MÄNGELANSPRÜCHEN

Die Verjährung von Mängelansprüchen wegen Werkleistungen des Auftragnehmers beginnt am Tag der Ausstellung des Abnahmeprotokolls. Im Falle der Abnahme der Werkleistungen des Auftragnehmers im Zuge der Abnahme der Gesamtanlage durch den Endkunden beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wegen Werkleistungen des Auftragnehmers jedoch spätestens sechs (6) Monate nach vollständiger Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung und schriftlicher Anzeige der Fertigstellung durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber oder, falls eine Inbetrieb-

Ergänzende vorrangige Bedingungen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) bei Leistungen (AEB- Leistungen)

der Gesellschaften der BORSIG - Gruppe

nahme und ein Probetrieb vereinbart wurden, spätestens sechs (6) Monate nach erfolgreicher Inbetriebnahme, erfolgreichem Probetrieb und der schriftlichen Anzeige der Abnahmereife durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber.

7. KÜNDIGUNG

7.1 Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber erfolgt die Abrechnung der bis zum Kündigungszeitpunkt vom Auftragnehmer erbrachten vertraglichen Lieferungen/ Leistungen ausschließlich auf der Vertragsbasis. Für den nicht ausgeführten Teil der Lieferungen oder Leistungen erhält der Auftragnehmer eine Vergütung für unvermeidbare, notwendige Kosten. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet.

7.2 In den Fällen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch Kündigung des Auftraggebers aus wichtigem Grund werden nur die vom Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Lieferungen und Leistungen vergütet, die der Auftraggeber bestimmungsgemäß verwenden kann. Nicht erbrachte Lieferungen und Leistungen werden nicht vergütet.

Ein dem Auftraggeber zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung ebenso berücksichtigt, wie Aufwendungen, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass er die vom Auftragnehmer nicht erbrachte Lieferung/ Leistung selbst erbracht oder durch Dritte hat erbringen lassen. Das gleiche gilt für eine fällig gewordene Vertragsstrafe. Bis zur Endabrechnung ist der Auftraggeber außerdem berechtigt, fällige Zahlungen an den Auftragnehmer zurückzuhalten.

Als wichtige Gründe für die vorzeitige Kündigung gelten insbesondere:

Ein Verzug des Auftragnehmers oder Mängel der Leistung, die die Vertragserfüllung des Auftraggebers gegenüber seinen Vertragspartnern ernsthaft gefährden; Zahlungseinstellung/ Überschuldung des Auftragnehmers, Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder die freiwillige Liquidation des Auftragnehmers. Die Bestimmungen der vorherigen Absätze der Ziffer 7.2 gelten auch für diese Kündigung.

7.3 Der Auftraggeber hat das Recht, vom Auftragnehmer jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen (Sistierung). Der Auftragnehmer hat in einem solchen Fall dem Auftraggeber die entstehenden Konsequenzen im Detail darzustellen und dem Auftraggeber im Projektzusammenhang ökonomisch bestmögliche Änderungen des Terminablaufs anzubieten. Aus Sistierungen bis max. zwei (2) Monate hat der Auftragnehmer keine Forderungen.

8. QUALITÄTSSICHERUNG

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und die von ihm Beauftragten, bei der Durchführung seiner Leistungen und Lieferungen die Grundsätze der Qualitätssicherung entsprechend den einschlägigen Normen ISO 9000 bis ISO 9004 anzuwenden.

9. SUBVERGABEN

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über beabsichtigte Subvergaben zeitgerecht zu informieren.

10. DOKUMENTATION

Die Dokumentation, die einen wesentlichen Teil des Leistungsumfanges des Auftragnehmers darstellt, ist in dem in der Bestellung vorgeschriebenen Umfang und Sprache vorzulegen. Soweit keine Angaben vorliegen, hat die Dokumentation in Umfang, Qualität, und zeitlicher Hinsicht dem konkreten Geschäftsvorfall zu entsprechen.